

Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda), Stadtteil Nordeck

Bebauungsplan „Alte Mühle“ - 1. Änderung und Erweiterung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat auf ihrer Sitzung am 30.05.2023 den Bebauungsplan „Alte Mühle“ - 1. Änderung und Erweiterung im Ortsteil Nordeck gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB, § 5 HGO und § 91 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) und § 37 Abs.4 HWG (wasserrechtliche Festsetzungen) als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan ist aus der am 19.02.2025 genehmigten Flächennutzungsplanänderung entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung und wasserrechtlichen Festsetzungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich (Plangebiet) ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichts hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung können während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Allendorf (Lumda), Bauamt, Zimmer 2, Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf (Lumda) eingesehen werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 10a Abs.1 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf der Homepage der Stadt unter <https://www.allendorf-lda.de/> unter der Rubrik Startseite / Aktuelles / Bauleitplanung und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda), Stadtteil Nordeck

Bebauungsplan „Alte Mühle“ - 1. Änderung und Erweiterung

Übersichtskarte des Geltungsbereiches



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab